



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Oktober 2016
Stellungnahme Nr. 10/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf für ein
Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die
psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)
(LT-Drucksache 18/4374)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hat gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) keine Bedenken.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung eingedenk dessen, dass verfahrensbedingt der Beschuldigte im Mittelpunkt des Strafverfahrens steht. Psychosoziale Prozessbegleitung soll für besonders schutzbedürftige Verletzte die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und eine Sekundärviktimisierung vermeiden. Die Prozessbegleitung ersetzt nicht die Rechtsberatung; diese Aufgabe ist den Rechtsanwälten zugewiesen. Ein Prozessbegleiter muss nach den in § 2 Abs. 2 PsychPbG niedergelegten Standards (Neutralität im Strafverfahren, klare Trennung von Beratung und Begleitung, keine Beeinflussung des Zeugen bzw. seiner Aussage) arbeiten. Hierzu ist es erforderlich, dass der Prozessbegleiter entsprechend den Anforderungen aus § 3 Abs. 2-5 PsychPbG fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert ist. Der Gesetzentwurf der Landesregierung stellt

sicher, dass die Anforderungen an die Qualifikation des Prozessbegleiters eingehalten werden.

Indes gibt die in der Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 18/4374, S. 6-10) im Rahmen der Kostenbetrachtung angesprochene und beabsichtigte Rechtsverordnung nach § 10 PsychPbG Anlass zu folgenden Bemerkungen: Für den Vergütungsanspruch des beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiters sieht § 6 PsychPbG eine aus der Staatskasse zu zahlende und nach Verfahrensabschnitten gestaffelte Pauschalvergütung vor, und zwar

- im Vorverfahren in Höhe von EUR 520,-
- im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von EUR 370,- und
- nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von EUR 210,-.

Für die Festsetzung der Vergütung verweist § 8 auf das gerichtliche Vergütungsfestsetzungsverfahren nach §§ 55, 56 RVG.

Nach § 10 PsychPbG kann eine Landesregierung für ihren Bereich bestimmen, dass die Bestimmungen des PsychPbG über den Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters keine Anwendung finden, wenn die Landesregierung die Vergütung anderweitig geregelt hat. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum AGPsychPbG (LT-Drucksache 18/4374, S. 8) nimmt die Landesregierung in Aussicht, von der Öffnungsklausel des § 10 PsychPbG Gebrauch zu machen und eine Rechtsverordnung zu erlassen. Sie beabsichtigt die Festlegung, dass sich die Vergütung von psychosozialen Prozessbegleitern nach Stundenaufwand bei einem Stundensatz von maximal EUR 44,- inklusive der Sach- und Verwaltungskosten bestimmt.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband spricht sich gegen den Erlass einer solchen Rechtsverordnung aus.

Die fallbezogene Abrechnung der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter nach Stundenaufwand führt – im Vergleich zur Pauschalabrechnung – zu einem **deutlich höheren Arbeitsaufwand bei den Gerichten**. Es wird nämlich folgendes zu berücksichtigen sein:

Die Zeitangaben der psychosozialen Prozessbegleiter unterliegen der Nachprüfung der die Vergütung festsetzenden Gerichte. Die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter ist nach der „erforderlichen“ Zeit zu bemessen. Welche Zeit erforderlich ist, hängt nicht von der individuellen Arbeitsweise des jeweiligen psychosozialen Prozessbegleiters ab. Sie ist nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen, für den weder die Angaben des psychosozialen Prozessbegleiters noch die tatsächlich aufgewendete Zeit schlechthin maßgebend sind. Im Bereich der Sachverständigenvergütung, bei der ebenfalls nach Stunden abgerechnet wird, wird vertreten, dass grundsätzlich davon auszugehen sein, dass die Angaben des Sachverständigen über die tatsächlich benötigte Zeit richtig seien. Ein vergleichbarer Grundsatz besteht aber für die Vergütung von psychosozialen Prozessbegleitern bisher nicht. Die Gerichte haben dadurch in jedem Einzelfall den Anlass und die Pflicht, die von den psychosozialen Prozessbegleitern angegebenen Stunden auf ihre Plausibilität und Erforderlichkeit zu überprüfen. Da es noch keine feststehenden Grundsätze zur Abrechnung der Vergütung von psychosozialen Prozessbegleitern nach Stundenaufwand gibt, ist zu erwarten, dass mit Vergütungsfestsetzungsentscheidungen auch die Rechtsbehelfsinstanzen befasst werden.